

Erneuerbare Wärme

Hamburger Klimaschutzprogramm



Impressum

Herausgeber

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg
www.hamburg.de/bsu



Hamburg

Behörde für
Stadtentwicklung
und Umwelt

Vi.S.d.P.: Astrid Köhler

Gestaltung

Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung, GIS und Medien

Auflage

1.500 Stück, Januar 2012 **Nachdruck August 2012**

Wir unterstützen Ihre Energiewende!

durch finanzielle Förderung von:

Solarwärme und Heizungsmodernisierung, Holzheizungen, andere Arten von Bioenergie sowie Wärmenetze

Der Klimawandel, die Abkehr von der Kernenergie und die Verknappung von fossilen Ressourcen, v.a. des Öls machen deutlich, wie wichtig die Nutzung Erneuerbarer Energiequellen ist. Bei der nachhaltigen Wärmeerzeugung wird Solarthermie und Biomasse eine wichtige Rolle spielen!

Sie denken darüber nach, Ihre Heizungsanlage zu erneuern und wollen Sonnenenergie und / oder nachwachsende Rohstoffe einsetzen!? Dann ist dies der richtige Zeitpunkt für eine



individuelle Beratung

Firmenunabhängig, kostenfrei und unverbindlich erhalten Sie fachkundige Informationen zu:

Solarthermie und Holzheizung

im

SolarZentrum Hamburg

Zum Handwerkszentrum 1 • 21079 Hamburg

Telefon 35905-820 • Fax 35905-44821

E-Mail: info@solarzentrum-hamburg.de

www.solarzentrum-hamburg.de



Wenn Sie schon sicher sind, dass und wie Sie umsteigen wollen, dann finden Sie hier



finanzielle Unterstützung

Auf den folgenden Seiten informieren wir Sie über die verschiedenen Möglichkeiten der Förderung in Hamburg. Neben den bundesweit angebotenen Programmen bietet Hamburg eigene Zuschüsse für die Installation:

- einer Solarthermieanlage
 - mit einer Extra-Zulage bei gleichzeitiger Heizungserneuerung,
 - mit einer weiteren Zulage für ein Solarertrags-Monitoring (ab 30 m²),
- einer Holzhackschnitzel- oder Holzpellettheizung oder einer anderen Biomasseverbrennungsanlage (ab 100 kW),
- eines Pflanzenöl-Blockheizkraftwerk,
- einer Biogasanlage oder
- eines Wärmenetzes für eine Nahwärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energie.

Förderanträge werden bearbeitet von:

Solarthermie + Heizung

Innung Sanitär Heizung Klempner
Barmbeker Markt 19 • 22081 Hamburg
Telefon 299949-0 • Fax 299949-60

Bioenergie + Wärmenetze

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Stadthausbrücke 8 • 20355 Hamburg
Herr Schwörer • Telefon 42840-3198

Informationen im Internet unter www.klima.hamburg.de/foerderprogramme

Förderübersicht

Hamburger Förderung für „Erneuerbare Wärme“

Solarthermie- = Solarwärmeeanlagen

Gefördert werden: **heizungsunterstützende Anlagen** für Ein- und Zweifamilienhäuser, **bei Wohngebäuden ab drei Wohnungen auch reine Warmwasseranlagen**; jeweils im Gebäudebestand

Antragsberechtigt sind: Handwerksbetriebe, die ihre fachliche Qualifikation bei der Installation dieser Anlagen nachgewiesen haben

Förderhöhe: 100,- € je m² Aperturfläche
+ 60,- € je m² Aperturfläche bei gleichzeitiger Heizungsmodernisierung
+ 60,- € je m² Aperturfläche für ein Solarertrags-Monitoring (ab 30 m²)

Anlagen zur energetischen Biomassenutzung

Gefördert werden: **Biomasse-Verbrennungsanlagen, mit einer Leistung von mindestens 100 kW**; z.B.: Holzpellets-Heizanlagen, Holzhackschnitzelfeuerungen, Verbrennungsanlagen mit anderen biogenen Brennstoffen **im Gebäudebestand**

Antragsberechtigt sind: Grundeigentümer in Hamburg oder dinglich Verfügungsberechtigte, sowie Unternehmen

Förderhöhe: 45,- € je kW Nennwärmeleistung für Feuerungsanlagen bis 500 kW.

Gefördert werden auch: Anlagen > 500 kW und andere Bioenergieanlagen wie z.B. **Pflanzenöl-BHKW, Biogasanlagen**, ebenso wie **Nahwärmenetze** zur Verteilung von überwiegend aus erneuerbaren Ressourcen erzeugter Wärme

Antragsberechtigt: wie im vorstehenden Fall

Förderhöhe: wird im Einzelfall festgelegt

Hamburger Klimaschutz-Fonds e.V. (HKF)

Gefördert werden: Solarthermieanlagen in Hamburg durch einen Zuschuss aus Mitteln des Hamburger Klimaschutz-Fonds im Rahmen der zur Verfügung stehenden Spendengelder. Diese Förderung wird zusätzlich zur Förderung durch das Programm Solarthermie + Heizung gewährt.

Antragsberechtigt sind: Hamburger Schulen und gemeinnützige Institutionen (z.B. Sportvereine).

Bundesförderung

Marktanreizprogramm erneuerbare Energien

Gefördert werden: Anlagen im Gebäudebestand und Anlagen zur Bereitstellung gewerblicher Prozesswärme auch im Neubau
Zusätzlich können verschiedene Boni gewährt werden.

Antragsberechtigt sind: Privatpersonen, Freiberufler, kleine und mittlere Unternehmen, Öffentliche Einrichtungen.

Förderhöhe: Die aktuellen Förderkonditionen bitte beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) über nebenstehende Kontaktadresse erfragen

KfW-Programm Erneuerbare Energien (Programmteil Premium)

Gefördert werden: u.a. Solarkollektoranlagen ab 40 m² Bruttokollektorfläche, Biomasse-KWK-Anlagen größer 100 kW, Wärmepumpen größer 100 kW, Nahwärmenetze, Wärmespeicher. Die Anträge sind bei den örtlichen Kreditinstituten (Hausbanken) einzureichen.

Antragsberechtigt sind: Eigentümer, Vermieter, Contracting-Geber, Freiberufler, Unternehmen, Landwirte, Gemeinnützige Organisationen, Kommunen.

weitere Informationen zu Förderprogrammen des Bundes und der Länder bei:

ACHTUNG !!!!!!!!!!!!!!!

Für alle Programme, mit Ausnahme bestimmter BAFA-Förderungen gilt: Eine Bewilligung von Fördermitteln erfolgt nur für Bauvorhaben, mit denen noch nicht begonnen wurde. Als Beginn gilt bereits die Auftragserteilung

Kontakt

Innung Sanitär Heizung Klempner
Barmbeker Markt 19
22081 Hamburg
Tel. 299949-0 / - 28
Fax 299949-60

Bauherrenberatung:
SolarZentrum Hamburg
Tel. 35 905 – 820
www.klima.hamburg.de/foerderprogramme

Kontakt

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Stadthausbrücke 8
20355 Hamburg
Tel. 42840-3198
Fax 42797-2407
www.klima.hamburg.de/foerderprogramme

Bauherrenberatung:
SolarZentrum Hamburg
Tel. 35 905 - 820

Kontakt

Andreas Schwarz
Vorsitzender HKF
beim Zukunftsrat Hamburg:
Mittelweg 11-12
20148 Hamburg
Tel. 0171 / 4006808
e-mail: aguasol@arcor.de
www.klimaschutz.com

Kontakt

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Frankfurter Straße 29–35
65760 Eschborn
Tel. (0 61 96) 908 - 625
www.bafa.de

E-Mail: solar@bafa.bund.de

Kontakt

KfW-Infocenter:
Tel. 0180 124 11 24
Mo.-Fr.: 08:00-17:30
infocenter@kfw.de
www.kfw.de

BINE Informationsdienst
FIZ Karlsruhe, Büro Bonn,
Kaiserstraße 185 – 197,
53113 Bonn
www.bine.info
www.energiefoerderung.info
Förderhotline: (0228) 92379-14
foerderinfo@bine.info

Förderprogramm „Solarthermie + Heizung“

vom 07.08.2012

Gleichzeitig treten die Förderungsgrundsätze vom 01.01.2012 außer Kraft.

1. Gegenstand der Förderung

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU) gewährt nicht rückzahlbare Zuschüsse für die Installation thermischer Solaranlagen in Hamburg.

Der Austausch bestehender Heizungen gegen emissionsärmere Anlagen wird gefördert, wenn gleichzeitig eine thermische Solaranlage installiert wird.

2. Antragsteller

Antragsberechtigt sind Handwerksbetriebe, die thermische Solaranlagen installieren und gegenüber der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt oder der bewilligenden Stelle ihre fachliche Qualifikation in der Installation dieser Anlagen nachgewiesen haben.

3. Art und Höhe der Förderung

Im **Neubau** werden Solarkollektoranlagen zur Bereitstellung von Prozesswärme und/oder -kälte, von warmem Wasser für Waschanlagen sowie Anlagen zum solaren Kühlen z.B. von Serverräumen oder Laboren und Anlagen, die in Wärmenetze zur überwiegenden Versorgung des Gebäudebestandes einspeisen, gefördert. Anlagen zum solaren Kühlen von Wohngebäuden, Aufenthaltsräumen und Büroräumen werden nicht gefördert.

Das Solarertrags-Monitoring wird auch im Neubau gefördert, ausser bei Anlagen zum Kühlen von Wohngebäuden, Aufenthalts- u. Büroräumen.

Bei Ein- und Zweifamilienhäusern, die bereits über ein Heizungssystem verfügen (**Gebäudebestand**), werden heizungsunterstützende Anlagen, bei Wohngebäuden ab drei Wohnungen auch reine Warmwasseranlagen gefördert.

Bei Anlagen, die den Mindestertrag nach 4.1 lt. Simulationsrechnung nicht erbringen, wird die Höhe des gesamten Zuschusses im Einzelfall festgelegt.

Die Mindest-Fördersumme von 500 € (Bagatellgrenze) bezieht sich auf den Kollektorflächenanteil der dem Bestandsgebäude zugerechnet werden kann.

3.1 Bei Solarkollektoranlagen unter 30 m² Aperturfläche (Kollektoreintrittsfläche)

beträgt der Zuschuss

- 100 € / m² Aperturfläche.

3.2 Bei großen Solarkollektoranlagen ab 30 m² Aperturfläche

mit vertraglich vereinbartem Solarertrags-Monitoring nach dem Hamburger Modell, s. Mustervertrag:

www.solarzentrum-hamburg.de/infomaterial/unterlagen wird ein zusätzlicher Zuschuss gewährt in Höhe von

- 60 € / m² Aperturfläche, höchstens jedoch 7.500 €.

Bei Solarkollektoranlagen ohne Solarertrags-Monitoring beträgt der Zuschuss

- 100 € / m² Aperturfläche.

Der Zuschuss für das Solarertrags-Monitoring im Neubau, ausgenommen Anlagen zum Kühlen von Wohngebäuden, Aufenthalts- u. Büroräumen, beträgt

- 60 € / m² Aperturfläche, höchstens jedoch 7.500 €.

3.3 Austausch heizungstechnischer Anlagen

Die unter 4.2 genannten Anlagen werden gefördert, wenn sie als Ersatz bestehender Heizungen und in Kombination mit aus diesem Programm gleichzeitig geförderten Solarkollektoranlagen installiert werden.

Ebenfalls gefördert wird der Ersatz einer bestehenden Heizung durch Anschluss an ein Wärmenetz, dessen Primärenergiefaktor den Wert von 0,75 nicht übersteigt.

Der Zuschuss ist abhängig von der Größe der Solaranlage und beträgt:

- 90 € / m² Aperturfläche für Holzpelletheizungen nach 4.2 a), mindestens jedoch 1.500 € und höchstens 7.500 €.
- 60 € / m² Aperturfläche für alle anderen, förderfähigen Heizungsanlagen, mindestens jedoch 1.000 € und höchstens 5.000 €.

4. Förder-Voraussetzungen

Alle Wärmeerzeuger sollten über eine gemeinsame, übergreifende Systemregelung zu steuern sein.

Für die aus diesem Programm bezuschussten Anlagen ist ein Wartungsvertrag über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr nachzuweisen.

Bei einer nach 3.3 geförderten Heizungsmodernisierung ist ein hydraulischer Abgleich nach VdZ-Leistungsbeschreibung nachzuweisen. Kostenfreier Download des Bestätigungsformulars z.B.: www.vdzev.de/node/147

4.1 Solarkollektoranlagen

Der Solarkollektortyp muss nach EN 12975 geprüft sein, unter Testbedingungen einen jährlichen Kollektorertrag von mindestens 525 kWh / m² bei einem solaren Deckungsanteil von 40% erreichen, die Kriterien des Umweltzeichens RAL-UZ 73 erfüllen und das europäische Prüfzeichen Solar Keymark tragen.

Solarkollektoren mit Luft als Wärmeträgermedium sind förderfähig, wenn der Kollektor mit einer transparenten Abdeckung versehen ist und in Anlehnung an EN 12975 geprüft wurde.

Diese Solarkollektoren erfüllen die Anforderungen:

www.bafa.de/bafa/de/energie/erneuerbare_energien/publikationen/energie_ee_solarliste.pdf

Bei Flachkollektoren muss die Aperturfläche mindestens 8 m² betragen, bei Vakuumröhrenkollektoren mindestens 6 m².

Die Installationsfläche sollte nach Süd, Süd-Ost oder Süd-West ausgerichtet und nicht verschattet sein.

Der durch Systemsimulation berechnete jährliche Solarwärmeertrag im Kollektorkreis muss bei

- Anlagen zur Warmwasserbereitung mindestens 350 kWh / m² Aperturfläche,
- Anlagen zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung mindestens 300 kWh / m² Aperturfläche,
- Fassadenanlagen mindestens 250 kWh / m² Aperturfläche betragen.

Außer bei Luftkollektoren ist mindestens ein Wärmemengenzähler (Durchfluss- u. Temperaturmessung) im Kollektorkreis zu installieren.

Bei Wärmespeichern mit Wasser als Wärmeträger sind mindestens folgende Volumina pro m² Aperturfläche erforderlich:

- 40 Liter bei Flachkollektoren,
- 50 Liter bei Vakuumröhrenkollektoren.

Speicherverluste infolge Einrohrzirkulation sind durch geeignete Siphonanschlüsse zu minimieren.

4.2 Heizungstechnische Anlagen

Vorausgesetzt wird, dass neue und soweit technisch möglich, zugängliche vorhandene Rohrleitungen und Armaturen gemäß Energieeinsparverordnung gedämmt werden. Als Heizkreis-Umwälzpumpen sind hocheffiziente Pumpen der Klasse A, z.B. in permanent erregter EC-Motor-Bauweise einzusetzen.

Förderfähig sind folgende Anlagen:

a) Vollautomatisch beschickte Holzkessel (Pellet- und Hackschnitzel) bis 100 kW, die folgende Abgaswerte (gemessen unter Prüfstandsbedingungen) unterschreiten:

- Staub: 30 mg / Nm³
- CO: 100 mg / Nm³
- C-Gesamt: 5 mg / Nm³
- NOx: 150 mg / Nm³

Alle Werte sind bezogen auf 13 % Sauerstoff.

b) Scheitholzvergaserkessel und Pelletöfen mit Wasser-tasche und Anschluss an eine Zentralheizung bis 100 kW mit Leistungs- und Feuerungsregelung und automatischer Zündung, die die unter 4.2.a) genannten Abgaswerte einhalten.

c) Gas-Brennwertgeräte

- der Norm-Nutzungsgrad nach DIN 4702 Teil 8 darf 105 % (Hi, t_v/t_r=40°C/30°C) nicht unterschreiten.
- der Schadstoffgehalt im Abgas darf die folgenden Norm-Emissionsfaktoren nach DIN 4702 Teil 8 nicht übersteigen: NO_x: 20 mg/kWh und CO: 15 mg/kWh.

Alternativ gelten folgende Werte:

- Der nach DIN EN 483 ermittelte Wirkungsgrad darf 105 % (Hi) nicht unterschreiten.
- Der Schadstoffgehalt im Abgas darf folgende, nach DIN EN 483 ermittelten Werte nicht übersteigen: NO_x: 40 mg/kWh, CO: 30 mg/kWh.

Bei Anlagen ab 70 kW erfolgt eine Beurteilung im Einzelfall.

d) Öl-Brennwertgeräte

- Der Norm-Nutzungsgrad nach DIN 4702 Teil 8 darf 100 % (Hi, t_v/t_r=40°C/30°C) nicht unterschreiten.
- Der Schadstoffgehalt im Abgas darf folgende Norm-Emissionsfaktoren nach DIN 4702 Teil 8 nicht übersteigen: NO_x: 80 mg/kWh, CO: 15 mg/kWh.

Vorausgesetzt wird die Verwendung von schwefelarmem Heizöl.

e) Wärmepumpen

- Die Wärmepumpe muss überwiegend mit Flächenheizsystemen (z.B. Fußboden-, Wandflächenheizung) betrieben werden.
- Die Wärmepumpe muss die benötigte Wärme dem Wasser, dem Erdreich, od. der Abluft entziehen, oder Solarkollektoren als Wärmequelle nutzen.

- Wird die benötigte Wärme dem Erdreich entzogen, ist die Solarwärme zur Sonden-, bzw. Erdreichregeneration zu nutzen.
- Elektrisch angetriebene Wärmepumpen müssen mit dem EHPA Gütesiegel zertifiziert sein.
- Mit Brennstoffen betriebene Wärmepumpen müssen einen GUE-Wert nach DIN EN 12309-2 bzw. eine Heizleistungszahl von mind. 1,3 aufweisen.
- Ein Stromzähler zur Erfassung aller aufgenommenen Strommengen bzw. ein Gaszähler sowie mindestens ein Wärmemengenzähler zur Messung aller durch die Wärmepumpe abgegebenen Wärmemengen sind vorzusehen.

5. Antragsverfahren / Bewilligung

Zuschüsse nach diesem Programm werden ausschließlich an den Handwerksbetrieb ausgezahlt, der die thermische Solaranlage installiert und gegenüber der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt oder der bewilligenden Stelle seine fachliche Qualifikation in der Installation dieser Anlagen nachgewiesen hat.

Insbesondere der Nachweis, dass der Handwerksbetrieb in der Handwerksrolle für das Installateur- und Heizungsbauerhandwerk eingetragen ist sowie die Kopie des Meisterbriefes bzw. des Diploms dienen dem Nachweis der fachlichen Qualifikation.

Anträge der Handwerksbetriebe bewilligt die Innung Sanitär Heizung Klempner Hamburg Barmbeker Markt 19, 22081 Hamburg, Tel. 299949-28.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn ohne Zustimmung der bewilligenden Stelle mit den Maßnahmen begonnen wird.

Fertigstellung und Funktionstüchtigkeit der Anlage sind durch Antragsteller und Eigentümer im Abnahmeprotokoll (Anlage zum Bewilligungsschreiben der ISHK Hamburg) zu bestätigen. Dem Abnahmeprotokoll ist eine Kopie des Wartungsvertrags und bei einer nach 3.3 geförderten Heizungsmodernisierung die „Bestätigung des hydraulischen Abgleichs“ auf dem VdZ-Formblatt (z.B.: www.vdzev.de/node/147) beizufügen sowie ggf. die „Garantievereinbarung über Solarwärme-Mindest-erträge“ (www.solarzentrum-hamburg.de/infomaterial/ unterlagen). Das Abnahmeprotokoll mit Anlagen ist für die Auszahlung der Zuschüsse bei der bewilligenden Stelle einzureichen.

6. Allgemeine Voraussetzungen

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Über die Bewilligung wird im Rahmen der verfügbaren Mittel entschieden.

Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung durch den Antragsteller angenommen. Werden sie danach nicht innerhalb von drei Monaten vollständig und mängelfrei eingereicht, können sie abgelehnt werden.

7. Prüfungsrecht

Der Antragsteller ist verpflichtet, den Behörden und dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

Die Anlagen können stichprobenartig durch die Behörden oder deren Bevollmächtigte auf Funktionsfähigkeit und Qualität geprüft werden.

ANTRAG auf einen Zuschuss nach dem Förderprogramm
Solarthermie + Heizung

In der Fassung vom 07.08.2012

An die
 Innung Sanitär Heizung Klempner Hamburg
 Barmbeker Markt 19
 22081 Hamburg

Antrag auf Förderung einer:

- Solarkollektoranlage**
 - zur Warmwasserbereitung**
 - zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung**
 - mit Solarertrags-Monitoring**
- bei gleichzeitiger Heizungsmodernisierung**

<p>Antragsteller (Installationsbetrieb):</p> <p>Firma, Anschrift, Telefon, Telefax, Email</p>	<p>Qualifikationsnachweis des Betriebs:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Sanitär- und Heizungsfachbetrieb <input type="checkbox"/> Schulung: <input type="checkbox"/> Praxiserfahrung (Nachweis beifügen) <input type="checkbox"/> bereits in der Hamburger Firmenliste* gelistet
<p>Installationsort:</p> <p>Anschrift</p> <p>Eigentümer:</p> <p>Anschrift, Telefon</p>	<p>Gebäudeart / -nutzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Ein- / Zweifamilienhaus <input type="checkbox"/> Mehrfamilienhaus <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Der Bauantrag wurde am oder nach dem 01.01.2009 gestellt. Das zu versorgende Gebäude ist ein Neubau im Sinne des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes. <input type="checkbox"/> Der Bauantrag wurde vor dem 1.1.2009 gestellt. Das zu versorgende Gebäude ist ein bestehendes Gebäude im Sinne des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes. <input type="checkbox"/> Baujahr:.....

<p>Angaben zur bisherigen Heizung:</p> <input type="checkbox"/> Fest installierte Elektroheizung <input type="checkbox"/> Gas-Heizung <input type="checkbox"/> Öl-Heizung <input type="checkbox"/> Sonstige Heizung: Nennwärmeleistung: kW Bisheriger Jahresverbrauch: l/m ³ /kWh	<p>Angaben zur neuen Heizung: (nach Planung)</p> <input type="checkbox"/> Holzpellet-Heizkessel nach DIN EN 303-5 / RAL-UZ 112 <input type="checkbox"/> Gas-Brennwertgerät mit Hocheffizienzpumpe, Klasse A <input type="checkbox"/> Öl-Brennwertgerät mit Hocheffizienzpumpe, Klasse A <input type="checkbox"/> Wärmepumpe mit Hocheffizienzpumpe, Klasse A <input type="checkbox"/> Wärmenetz, Primärenergiefaktor ≤ 0,75 Fabrikat / Typ der Heizung: Fabrikat/Typ der Hocheffizienz-Umwälzpumpe Klasse A: Wärmenetz-Betreiber:..... Nennwärmeleistung:kW <input type="checkbox"/> Der ausgefüllte VdZ-Vordruck „Bestätigung des hydraulischen Abgleichs“ wird d. Abnahmeprotokoll beigefügt Gesamtkosten Heizung incl. MwSt.:.....EURO
<p>Angaben zur Solarkollektoranlage: (Planungsdaten)</p> <input type="checkbox"/> Flachkollektor <input type="checkbox"/> Vakuümrohrenkollektor Kollektorfabrikat/-typ:..... Kollektorfläche: m ² , Aperturfläche: m ² Inhalt des Pufferspeichers:..... Liter Inhalt des Trinkwasserspeichers:..... Liter, Frischwasserstation: <input type="checkbox"/> Nein, <input type="checkbox"/> Ja: kW <input type="checkbox"/> Im Kollektorkreis ist ein Wärmemengenzähler vorgesehen <input type="checkbox"/> Speicherverluste infolge Einrohrzirkulation werden durch geeignete Siphonanschlüsse minimiert Der durch Systemsimulation berechnete jährliche Solarwärmeertrag im Kollektorkreis beträgt kWh / m ² <input type="checkbox"/> Dokumentation der Simulation liegt bei (nur bei Solarkollektoranlagen ab 30 m ² Aperturfläche) <input type="checkbox"/> Die Kopie eines Wartungsvertrages für die aus diesem Programm bezuschussten Anlagen über einen Zeitraum von mindestens ein Jahr wird dem Abnahmeprotokoll beigefügt Gesamtkosten Solaranlage incl. MwSt. (ohne hydraulischen Abgleich):EURO	

Ich erkläre hiermit, dass ich die mit dem Antrag erhobenen Daten freiwillig geleistet habe und gemäß Datenschutzgesetz in ihre Speicherung, Veränderung, Übermittlung und Löschung einwillige, soweit es zur Erfüllung des Förderungszweckes oder für städtische Planungszwecke notwendig ist.

Die derzeit geltenden Förder-Voraussetzungen des Hamburger Klimaschutzprogramms „Solarthermie + Heizung“ werden bei dem geplanten Vorhaben eingehalten.

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn Maßnahmen ohne Zustimmung der bewilligenden Stelle begonnen wurden. Dabei gilt als Beginn bereits die Auftragserteilung.

Die Förderung erfolgt erst nach Abschluss der Maßnahme.

Ich werde die Innung SHK sofort informieren, sobald ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren gegen mich beantragt oder eröffnet wird.

Darüber hinaus bin ich damit einverstanden, dass die FHH nach Rücksprache Angaben über das Projekt für allgemeine Veröffentlichungen verwenden kann und dass die Anlage nach ihrer Inbetriebnahme nach vorheriger Terminvereinbarung besichtigt werden kann, z.B. im Rahmen einer stichprobenartigen Prüfung geförderter Anlagen, die ich falls erforderlich unterstützen werde.

Hamburg, den

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

* Hamburger Firmenliste unter <http://klima.hamburg.de/erneuerbare>

Fördermerkblatt „Bioenergie + Wärmenetze“

vom 01.09.2012

in Zusammenhang mit der Förderrichtlinie Erneuerbare Energien vom 01.01.2010

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden vollautomatisch arbeitende Anlagen ab einer Größe von 100 kW zur energetischen Nutzung von Biomasse in Hamburg. Auch begleitende Investitionen wie z.B. Nahwärmenetze, die eine umfangreiche Nutzung der Erneuerbaren Energie (auch der Abwärme) ermöglichen, werden unterstützt.

A Biomasseverbrennungsanlagen

B andere Bioenergieanlagen

C Nahwärmenetze

2. Antragsteller

Antragsberechtigt sind sowohl

- Grundeigentümer in Hamburg oder dinglich Verfügungsberechtigte
- als auch Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (sowohl Klein- und mittlere Unternehmen -KMU- als auch große Unternehmen) und Organisationen mit vergleichbarer Zielrichtung

3. Art und Höhe der Förderung / technische Voraussetzungen

A Biomasse-Verbrennungsanlagen

Gefördert werden Anlagen > 100 kW

- Holzpellets-Heizanlagen
- Holzhackschnitzelfeuerungen
- Verbrennungsanlagen mit anderen biogenen Brennstoffen als Energieträger

zur Versorgung von Bestandsgebäuden in Hamburg.

Förderhöhe:

Der Zuschuss beträgt 45 € je kW Nennwärmeleistung für Feuerungsanlagen bis 500 kW.

Bei anderen oder größeren Anlagen wird die Höhe des Zuschusses im Einzelfall festgelegt.

Technische Voraussetzungen:

Es werden nur Anlagen gefördert, die den anerkannten Regeln und dem Stand der Technik entsprechen. Es ist ein hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage nach VdZ-Leistungsbeschreibung nachzuweisen. Bei allen Anlagen sind die Planungsgrundlagen der Schriftenreihe „QM-Holzheizwerke“ zu beachten und es muss eine der dort genannten hydraulischen Standardschaltungen eingesetzt werden.

Folgende Abgaswerte (gemessen unter Prüfstandsbedingungen) sind zu unterschreiten:

- Staub: 40 mg/Nm³
- CO: 150 mg/Nm³
- C-Gesamt: 10 mg/Nm³
- NOx: 250 mg/Nm³

(alle Werte sind bezogen auf 11% Sauerstoff)

B Andere Bioenergieanlagen

Gefördert werden

- Pflanzenöl-Blockheizkraftwerke
- Biogasanlagen, sofern ein räumlicher Zusammenhang zwischen Biogaserzeugung und -nutzung besteht,

Förderhöhe:

Die Höhe des Zuschusses wird im Einzelfall festgelegt.

Die Mindest-Fördersumme (Bagatellgrenze) beträgt 500 €.

Technische Voraussetzungen:

Es werden nur Anlagen gefördert, die dem Stand und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Besondere Anforderungen an die Biomasse oder die Technik, insbesondere auch Abgasgrenzwerte werden im Einzelfall festgelegt

C Nahwärmenetze

Gefördert werden im Gebäudebestand:

- Umwandlungs- und Verteilanlagen v.a. Nahwärmenetze für überwiegend aus erneuerbaren Quellen erzeugte Wärme.

Förderhöhe:

Die Förderung beträgt ca. 30 €/m Netzlänge, abhängig von der Qualität des Netze, d.h. von der durchgeleiteten Energie pro Meter Netzlänge. Der Zuschuss wird im Einzelfall festgelegt.

Die Mindest-Fördersumme (Bagatellgrenze) beträgt 500 €.

* Schriftenreihe „QM-Holzheizwerke“
ISBN 3-937441-90-5; zu beziehen unter
www.qmholzheizwerke.de

4. Antragsverfahren / Bewilligung

Finanzierungshilfen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Anträge bewilligt die:

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Energieabteilung, -NR 23-
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg
Telefon 42840 - 3198, (3356)
Fax 42840-2022

Für die Antragstellung ist das Antragsformular für das Programm „Bioenergie+Wärmenetze“ zu verwenden und vollständig auszufüllen. Dem Antrag sind in Abhängigkeit vom Gegenstand der Förderung die entsprechenden Nachweise beizufügen.

Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung durch den Antragsteller entgegengenommen. Wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten danach vollständig und mängelfrei eingereicht sind, können sie abgelehnt werden.

5. Verwendungsnachweisverfahren

Im Zuwendungsbescheid wird geregelt, wie die Erbringung des Verwendungsnachweises und eines Sachberichtes zu erfolgen hat.

Die Fertigstellung und Funktionstüchtigkeit der Anlage ist durch den Antragsteller zu bestätigen und für die Auszahlung der Zuschüsse bei der bewilligenden Stelle einzureichen.

Die auszufüllenden Formulare werden zusammen mit dem Zuwendungsbescheid zugeschickt.

6. Erfolgskontrolle

Bestandteil der Zuwendungsgewährung ist eine Erfolgskontrolle durch die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt.

Sie erfolgt im Rahmen des Verwendungsnachweisverfahrens. Dabei wird überprüft, ob die technischen Voraussetzungen eingehalten werden und somit die Ziele des Förderprogramms erreicht werden.

Einzelheiten zu Angaben, die im Rahmen der Erfolgskontrolle überprüft werden sind im Zuwendungsbescheid geregelt, auszufüllende Formulare werden mit dem Zuwendungsbescheid verschickt.

7. Ausnahmeregelung

In Fällen von besonderer Bedeutung können durch die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Abweichungen von diesen Förderungsgrundsätzen zugelassen werden.

8. Inkrafttreten

Diese Förderungsgrundsätze gelten nur in Verbindung mit der Förderrichtlinie Erneuerbare Energien vom 01.01.2010.

Die Fördergrundsätze treten am 01.09.2012 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Förderungsgrundsätze vom 01.01.2012 außer Kraft.

ANTRAG auf einen Zuschuss nach dem Förderprogramm

„Bioenergie + Wärmenetze“ vom 01.09.2012

in Zusammenhang mit der Förderrichtlinie Erneuerbare Energien vom 01.01.2010

An die
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Energieabteilung, -NR 23-
Stadthausbrücke 8
20355 Hamburg

Antrag auf Förderung für:

- A** **Biomasse-Verbrennungsanlage > 100 kW**
- Holzpellettheizung
 - Holzhackschnitzelfeuerung
 - Verbrennung anderer Biomasse
- B** **andere Bioenergieanlage**
- C** **Nahwärmenetz**

<p>Antragsteller: Name/Firma, Rechtsform, Anschrift, Telefon, Telefax</p>	<p>Weitere Angaben</p> <p>Vorsteuerabzugsberechtigt nach § 15 UStG <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>Ansprechpartner:</p>	<p>Bankverbindung (für spätere Zuschussabwicklung):</p> <p>Kontoinhaber:.....</p> <p>Kto-Nr.:</p> <p>BLZ:.....</p> <p>Geldinstitut:.....</p> <p>(auf Verlangen ist eine Auskunft der Hausbank vorzulegen)</p> <p>Kleines Unternehmen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Mittleres Unternehmen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>im Sinne von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), ABL.L214 vom 9.8.2008, S. 3 ff.</p>
<p>Installationsort: (falls abweichend)</p>	<p>Erfolgt eine Förderung für dieses Objekt aus einem:</p> <p>- Förderprogramm der Wohnungsbaukreditanstalt –WK- <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>wenn ja, aus welchem:</p> <p>in welcher Höhe?</p> <p>- anderen Förderprogramm:</p> <p>in welcher Höhe?</p>
<p>Grundeigentümer: (falls abweichend)</p>	<p>Das Vorhaben kann nur realisiert werden mit Hilfe eines</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> rückzahlbaren Zuschusses <input type="checkbox"/> nicht rückzahlbaren Zuschusses <p>Begründung:.....</p> <p>.....</p>

<p>Angaben zum Objekt und zur Anlage:</p> <p>Anzahl der versorgten Bestandsgebäude (im Sinne des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz, d.h. wenn der Bauantrag vor dem 1.1.2009 gestellt wurde:</p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/> Baujahr(e):</p> <p><input type="checkbox"/> Ein- / Zweifamilienhaus <input type="checkbox"/> Mehrfamilienhaus</p> <p><input type="checkbox"/> Andere Gebäudeart / -nutzung:</p>	<p>A <input type="checkbox"/> Biomasse-Verbrennungsanlage</p> <p>Brennstoff:</p> <p>Kesselfabrikat/-typ:</p> <p>Nennwärmeleistung:..... kW</p> <p>Herstellereklärung über Einhaltung der Grenzwerte <input type="checkbox"/> ist beigefügt</p> <p>Pufferspeicher:m³</p> <p>Standardschaltung: (nach QM-Holzheizwerke)</p> <p>Gesamtkosten lt. beigefügten Kostenvorschlägen incl. MwSt. EURO</p>
<p>Anzahl der versorgten neuen Gebäude (Bauantrag nach 1.1.2009):</p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/> Baujahr(e):</p> <p><input type="checkbox"/> Ein- / Zweifamilienhaus <input type="checkbox"/> Mehrfamilienhaus</p> <p><input type="checkbox"/> Andere Gebäudeart / -nutzung:</p>	<p>B <input type="checkbox"/> andere Bioenergieanlage</p> <p>Art:</p> <p>Leistung:kW</p> <p>Gesamtkosten lt. beigefügten Kostenvorschlägen incl. MwSt. EURO</p>
<p>Kurzbeschreibung geplantes Vorhaben:</p>	<p>C <input type="checkbox"/> Wärmenetz</p> <p>Einfache Netzlänge:m.</p> <p>Wärmedurchsatz pro Jahr: Mwh/a</p> <p>Gesamtkosten lt. beigefügten Kostenvorschlägen: incl. MwSt. EURO</p> <p>angeschlossene Wärmeerzeuger: (Art u. Größe/Leistung)</p> <p>1.</p> <p>2.</p> <p>3.</p> <p>4.</p>

falls bekannt:

Kosten einer „**Standard-Referenzanlage**“ (i. Allg. mit Gas-Brennwertkessel) incl. Mwst:..... EURO

Sonstige Erklärungen

Ich erkläre hiermit,

- dass es sich um ein abwicklungsreifes Vorhaben handelt und die Gesamtfinanzierung (bei Gewährung des Zuschusses) sichergestellt ist, (siehe Anlage 1)
- dass ich noch zahlungsfähig bin und gegen mich kein Vergleichs- oder Konkursverfahren unmittelbar bevorsteht, beantragt oder eröffnet ist und dass ich der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt unverzüglich mitteilen werde, wenn bis zur Bewilligung des Antrages ein Vergleichs- oder Konkursverfahren bevorstehen sollte,
- dass mein Mietvertrag nicht seitens des Vermieters kurzfristig kündbar ist,
- dass ich die mit dem Antrag erhobenen Daten freiwillig geleistet habe und gemäß Datenschutzgesetz in ihre Speicherung, Veränderung, Übermittlung und Löschung einwillige, soweit es zur Erfüllung des Förderungszweckes oder für städtische Planungszwecke notwendig ist.

Darüber hinaus bin ich damit einverstanden, dass die FHH Angaben über das Projekt, wie z.B. Kurzbeschreibung mit Foto, Angaben zum Standort und Betreiber nach Rücksprache für allgemeine Veröffentlichungen verwenden kann und dass die Anlage nach ihrer Inbetriebnahme von der BSU nach vorheriger Terminvereinbarung besichtigt werden kann.

Hinweis: Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn Maßnahmen ohne Zustimmung der bewilligenden Stelle begonnen wurden, dabei gilt als Beginn bereits die Auftragserteilung.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt erst nach Abschluss der Maßnahme.

Es gelten die Bestimmungen aus dem Fördermerkblatt „Bioenergie + Wärmenetze“ vom 01.09.2012 in Verbindung mit der Förderrichtlinie Erneuerbare Energien vom 01.01.2010.

Hamburg, den

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

Anlage 1 zum Antrag auf einen Zuschuss nach dem Förderprogramm „Bioenergie“ „Verbindliche Erklärung“

An
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Amt für Natur- und Ressourcenschutz
Energieabteilung
NR 23

Gewährung eines Zuschusses im Rahmen der Förderrichtlinie Erneuerbare Energien, Förderprogramm „Bioenergie+ Wärmenetze“

Verbindliche Erklärung des Zuwendungsempfängers

Firma:.....

Aktenzeichen:.....(wird von BSU ergänzt)

Datum:.....

Projekt:.....

Finanzierungsplan:

Voraussichtliche Gesamtkosten: EURO

Die Finanzierung erfolgt durch Drittmittel (wenn zutreffend, bitte ankreuzen)

- Bankdarlehen,** EURO
- KfW Erneuerbare Energien,**
 - Programmteil „Standard“ EURO
 - Programmteil „Premium“ EURO
- Förderprogramm der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt – WK –**
 - EURO
- ggf. weitere Förderprogramme: EURO

Ich erkläre / wir erklären, dass es sich um ein abwicklungsreifes Vorhaben handelt und die Gesamtfinanzierung sichergestellt ist.

Hamburg, den
(Unterschrift des Antragstellers)

Anlage 2

zum Antrag auf einen Zuschuss nach dem Förderprogramm „Bioenergie + Wärmenetze“

„Förderrichtlinie Erneuerbare Energien“



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Förderrichtlinie Erneuerbare Energien

Vom 01. Januar 2010

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt auf der Grundlage dieser Richtlinie und der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung Zuwendungen für den Einsatz von Erneuerbaren Energien. Es werden nur Maßnahmen gefördert, die zu einer zusätzlichen Umweltentlastung führen, die über bestehende gesetzliche Anforderungen hinausgeht.

Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinie, der § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) von Hamburg (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt (HmbGVBl.) 1972, S. 10, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2007 (HmbGVBl. S. 402), den Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 LHO sowie den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBestP) und entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 vom 6. August 2008 zur Klärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung ABL.L214 vom 9.8.2008 S. 3) gewährt.

2 Gegenstand der Förderung

Die Freie und Hansestadt Hamburg fördert nach dieser Richtlinie ausgewählte Techniken zur Nutzung Erneuerbarer Energien, wie z.B.

2.1 die Nutzung von Biomasseanwendungen,
2.2 die Installation von Photovoltaikanlagen,
Die Details der Förderbedingungen für die einzelnen Programme (Antragsformulare, Förderhöhen, Erfolgskontrolle und Verwendungsnachweisverfahren) werden im Einzelnen in Fördermerkbüchern geregelt, die in der jeweils aktuellen Fassung im Internet hinterlegt werden. (www.hamburg.de/erneuerbare)

Die Freie und Hansestadt Hamburg behält sich vor,

für weitere Technologien zur Nutzung Erneuerbarer Energien Förderprogramme aufzulegen.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (sowohl Klein- und mittlere Unternehmen -KMU- als auch große Unternehmen) und Organisationen mit vergleichbarer Zielrichtung
- Grundeigentümer in Hamburg oder dinglich Verfügungsberechtigte

3.1 Bewilligung

Bewilligende Stelle ist die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden nur solchen Empfängern bewilligt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu gewährleisten und nachzuweisen.

Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist grundsätzlich begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind.

Im Einzelfall kann - auf rechtzeitigem, begründeten Antrag - die bewilligende Stelle Ausnahmen zulassen.

Zuwendungen werden nur solchen Empfängerinnen oder Empfängern bewilligt, die – unabhängig von weitergehenden datenschutzrechtlichen Regelungen - in der Weitergabe von personenbezogenen Daten ihrer Beschäftigten, die zur Ermittlung und Überprüfung der Höhe der Zuwendung und der Einhaltung des Besserstellungsverbots erforderlich sind, keine Verletzung schutzwürdiger Interessen im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes sehen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart

Zuwendungsart ist die Projektförderung. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBestP) werden jeweils Bestandteil der Zuwendungsbescheide oder -verträge. Für die Anwendung der Nr. 3 ANBest-P gilt:

beträgt die Zuwendung nicht mehr als 100.000,00 €, können die Bauleistungen, Dienst- oder Lieferleistungen freihändig vergeben werden. Bei einer Zuwendung von mehr als 100.000,00 € bis zu 1 Mio. € sind diese Leistungen zumindest beschränkt auszuschreiben. Näheres wird im Zuwendungsbescheid geregelt.

5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung bewilligt.

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss. Eine Rückzahlbarkeit wird regelhaft geprüft. Im Falle von rückzahlbaren Zuwendungen erfolgt die Zuwendung durch Zuwendungsvertrag, in dem die Modalitäten der Rückzahlung, Verzinsung, Kündigung und Fälligkeit des Kapitals sowie der Sicherung des Rückzahlungsanspruchs geregelt werden.

5.4 Bemessungsgrundlage

Die Förderung erfolgt in Abhängigkeit vom Zuwendungszweck, d. h. von dem durch die Projekte bewirkten Umweltentlastungen. Die Förderhöhe wird bestimmt durch die installierte Größe und Leistung der Anlagen in Abhängigkeit von der eingesetzten, umweltentlastenden Technologie, Das Nähere regeln die jeweiligen Fördermerkblätter.
(www.hamburg.de/erneuerbare).

Die Beihilfe erfolgt nach Artikel 23 der Gruppenfreistellungsverordnung. Der Anteil der Beihilfe (Beihilfeintensität) darf dabei 45 % der förderfähigen Kosten nicht überschreiten. Bei Beihilfen für kleine Unternehmen kann die Beihilfeintensität jedoch um 20 Prozentpunkte, bei Beihilfen für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil der Zuwendungsgewährung ist regelmäßig eine Erfolgskontrolle durch die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt. Näheres wird im jeweiligen Fördermerkblatt bekannt gegeben und im Zuwendungsbescheid bzw. -vertrag geregelt.

Der Antragsteller ist verpflichtet, den Behörden und dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

Die Anlagen können stichprobenartig durch die Behörden oder deren Bevollmächtigte auf Funktionsfähigkeit und Qualität geprüft werden.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Fördermerkblätter zu den jeweiligen Förderprogrammen enthalten Formulare, aus denen hervorgeht, welche Antragsunterlagen einzureichen sind.

7.2 Bewilligungsverfahren

Über den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung entscheidet die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt. Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Zuwendungsbescheid oder Zuwendungsvertrag.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuschüsse werden nach Durchführung der Maßnahmen sowie nach Vorlage des Verwendungsnachweises und des Sachberichtes gezahlt. Abschlagszahlungen sind ggf. auf Antrag möglich.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Für die Verwendung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten - mit Ausnahme ihrer Nr. 3 - die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“. Die Verwendung der Zuwendung ist danach innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der bewilligenden Stelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Die nach 5.1 zu erstellenden Unterlagen und Nachweise über das gewählte Vergabeverfahren bei Zuwendungen von mehr als 100.000,00 € sind für Prüfzwecke bereit zu halten. Im Zuwendungsbescheid wird geregelt, wie die Erbringung des Verwendungsnachweises und eines Sachberichtes durchzuführen ist. Die auszufüllenden Formulare werden zusammen mit dem Zuwendungsbescheid zugeschickt.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung und das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2010 in Kraft und ist zunächst bis zum 31.12.2013 befristet